



BfDI

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

per beBPO/EGVP
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Ihr Kontakt:

Telefon: +49228997799
E-Mail: justitiariat@bfdi.bund.de

Aktenz.: JUS-809-1 /001#0185

(bitte immer angeben)

Dok.: 30886/2026

Anlage:

Bonn, 18.03.2026

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Joachim Lindenberg ./ Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Ihr Az.: 13 K 9717/25

Klageerwiderung

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

– Kläger –

gegen

die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn,

– Beklagte –

wegen Datenschutzrechts

wird, dem Gericht für die gewährten Fristverlängerungen dankend, beantragt:

1. Die (Untätigkeits-)Klage hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens Az.: BS7-243 II#4425 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Haus- und Lieferanschrift
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

ÖPNV-Anbindung
Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

Internet www.bfdi.bund.de
Kontakt www.bfdi.bund.de/kontakt

Datenschutzerklärung
www.bfdi.bund.de/datenschutz

Im Übrigen nimmt die Beklagte hinsichtlich der Verwaltungsvorgänge Az.: BS7-243 II#4440, BS7-243 II#4576 und BS7-243 II#3947 unter dem Punkt B. Stellung.

A. Untätigkeitsklage hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens Az.: BS7-243 II#4425

I. Sachverhalt

- 1 Die (Untätigkeits-)Klage hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens, Az.: BS7-243 II#4425, ist unbegründet und daher kostenpflichtig abzuweisen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

- 2 Der Kläger erhob am 20. Februar 2025 Beschwerde gemäß Art. 77 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Beklagten gegen die Datenverarbeitung durch die Deutsche Post AG (DPAG)/DHL Paket GmbH [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 8].
- 3 Dabei führte er an, dass er für E-Mails von der Adresse „deutschepost@lindenberg.one“ lediglich eine Sendebestätigung seines eigenen Servers von der Adresse joachim.lindenberg@live.com jedoch keine Empfangsbestätigung erhalte.
- 4 Dies bedeute, dass entweder der E-Mail-Server der Verantwortlichen bzw. deren TK-Anbieter E-Mails von der Adresse (oder Domäne) deutschepost@lindenberg.one ohne Rückmeldung löschen würde oder dass er mit seiner Adresse auf einer „schwarzen Liste“ stehe, die nicht beauskunftet werden würde. Die Verantwortlichen würden daher entweder gegen Art. 32 oder gegen Art. 15 DSGVO verstoßen.
- 5 Die Beklagte forderte daraufhin die DPAG mit Schreiben vom 24. Februar und 07. April 2025 [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 16/17 und 55/56] zur Stellungnahme auf, die am 07. April und 08. Mai 2025 [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 46 und 64/65] dahingehend erfolgte, dass es in den ursprünglichen Einstellungen vorgesehen war, auf jede eingegangene E-Mail auch eine Eingangsbestätigung zu versenden. Dies geschah aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mehr in jedem Fall, wurde aber zwischenzeitlich wieder korrigiert. Im Übrigen führe die Verantwortliche keine „schwarze Liste“ für unliebsame Petenten.
- 6 Diese Informationen teilte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 14. Mai 2025 [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 61/62] mit und gab seiner Beschwerde statt. Des Weiteren wies sie auf die entlastenden Umstände für die DPAG hin.

- 7 Der Kläger verlangte daraufhin die Übermittlung eines Bescheides an die Verantwortliche [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 72].
- 8 Die Beklagte nahm mit Schreiben vom 25. Juni 2025 [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 85/86] Stellung, dass sie die Verantwortliche nicht sanktionieren werde und es daher keinen Bescheid gebe und auch nicht geben werde.
- 9 Nach einem weiteren Schreiben des Klägers [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 88/89] übermittelte die Beklagte der Verantwortlichen den Bescheid vom 14. Mai und das Schreiben vom 25. Juni 2025 und teilte dies auch dem Kläger am 24. Juli 2025 [Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4425, S. 106] mit.
- 10 Der Kläger erhob sodann am 14. Dezember 2025 Klage und beantragt u. a., die Beklagte zu verpflichten, über die Beschwerde im Verwaltungsverfahren mit dem Az.: BS7-243 II#4425, zu entscheiden.

II. Rechtliche Würdigung

- 11 Die Untätigkeitsklage ist unbegründet.
- 12 Für die Begründetheit der Untätigkeitsklage gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist es erforderlich, dass die Behörde über den Widerspruch oder den Antrag sachlich nicht entschieden hat,

vgl. Wysk, 4. Aufl. 2025, VwGO § 75 Rn. 3, beck-online.

- 13 Liegt die Sachentscheidung bzw. der Widerspruchsbescheid im Zeitpunkt der Klageerhebung vor, ist § 75 VwGO nicht anwendbar; es gelten die allgemeinen Regeln für die Klageerhebung,

vgl. Schoch/Schneider/Porsch, 45. EL Januar 2024, VwGO § 75 Rn. 5, beck-online.

- 14 Die Beklagte hat mit Bescheid vom 14. Mai 2025 und nochmals mit dem erläuternden Schreiben vom 25. Juni 2025 eine das Verwaltungsverfahren gemäß § 9 HS 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abschließende Sachentscheidung getroffen.
- 15 Eine sachliche Entscheidung ist jede verbindliche behördliche Entscheidung zur Hauptsache, auch die Ablehnung des Antrags oder die Zurückweisung des Widerspruchs als unzulässig,

vgl. Schoch/Schneider/Porsch, 45. EL Januar 2024, VwGO § 75 Rn. 5a, beck-online.

- 16 Die Beklagte hat der Beschwerde des Klägers ausdrücklich stattgegeben und ihm gegenüber auch das Absehen von der Ergreifung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegenüber der DPAG mitgeteilt. Von einer Untätigkeit der Beklagten in diesem Verwaltungsverfahren kann daher keine Rede sein, da sie es bereits verbindlich abgeschlossen hatte.

B. Stellungnahme zu den Verwaltungsvorgängen mit den Az.: BS7-243 II#4440, BS7-243 II#4576 und BS7-243 II#3947

1. Anmerkung

- 17 Hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung der Beschwerdeverfahren des Klägers sei einleitend auf die nachfolgenden Hintergründe verwiesen. Diese begründen die besonderen Umstände und Belastungen bei der Bearbeitung der Beschwerden des Klägers, die regelmäßig zu längeren Bearbeitungszeiten führen und das Vorliegen einer vermeintlichen Untätigkeit der Beklagten als zweifelhaft erscheinen lassen.
- 18 Aktuell sind über 70 laufende Verfahren des Klägers anhängig. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Beschwerden betrifft mitunter komplexe Detailfragen zu technischen Verarbeitungsprozessen bei Postdienstleistungsunternehmen, die detaillierte und zeitaufwendige Untersuchungen, Betrachtungen und Bewertungen von Sach- und Rechtsfragen erforderlich machen. Da entsprechende Angebote und Dienstleistungen der DPAG nicht selten verschiedene Elemente beinhalten, sind in der Praxis zeit- und ressourcenaufwändige Aufklärungen der diversen Geschäftsprozesse der Post sowie anschließend die erforderlichen Abstimmungen zur Klärung der konkreten Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Aufsichtsbehörden erforderlich, was dem Kläger unabhängig von entsprechenden Zwischenmeldungen - auch bekannt ist.

Des Weiteren erschwert das eigene Verhalten des Klägers die zügige Bearbeitung seiner Beschwerden. Regelmäßig kommt es vor, dass er die ursprünglichen Verfahren durch Beschwerdeerweiterungen und Kreuzreferenzen zu anderen Beschwerden ergänzt.

2. Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4440

- 19 Die Beklagte hat die DPAG mit Schreiben vom 05. Februar 2026 zur Stellungnahme aufgefordert, um noch offene Fragen zum Sachverhalt zu klären. Die am 13. Februar 2026 eingegangene Stellungnahme wird aktuell ausgewertet. Im Anschluss wird zeitnah ein Anhörungsschreiben an die Verfahrensbeteiligten versandt werden. Vorbehaltlich des weiteren relevanten Sachvortrags im Rahmen der betreffenden Stellungnahmen kann in diesem Verfahren mit einem abschließenden Bescheid noch innerhalb der ersten Jahreshälfte gerechnet werden.

- 20 Die Dauer der Bearbeitung beruht auf der Bewertung von Datenverarbeitungsprozessen, die nicht nur bei der DPAG erfolgen, sondern auf Datenbestände bei deren Konzerntochter, der Deutsche Post Direkt GmbH (Post Direkt) zurückgreifen.
- 21 Bei der Post Direkt handelt es sich um eine Gesellschaft, deren Leistungsschwerpunkt primär auf Tätigkeiten im Bereich des Dialogmarketings und Adresshandels und nicht auf der Erbringung klassischer Postdienstleistungen i.S.d. PostG liegt. Dementsprechend war es auch hier für die Bearbeitung der Beschwerde notwendig, ein grundlegendes Verständnis der Wechselwirkungen von Datenverarbeitungen bei diesen Unternehmen zu entwickeln und eine möglichst klare Zuständigkeitsabgrenzung vorzunehmen.

3. Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#4576

- 22 Eine Anhörung der Beteiligten befindet sich im Geschäftsgang der Beklagten. Vorbehaltlich weiteren relevanten Sachvortrags aus den folgenden Stellungnahmen kann damit gerechnet werden, dass auch dieses Verfahren innerhalb der ersten Jahreshälfte abgeschlossen werden kann.
- 23 In diesem Verfahren war die oben bereits angesprochene Klärung der Zuständigkeit für das vom Kläger insbesondere kritisierte Produkt Anschriftenprüfung der DPAG erforderlich.

4. Verwaltungsvorgang Az.: BS7-243 II#3947

- 24 Diesen Verfahren steht im Zusammenhang mit dem voran aufgeführten. Mit der avisierten Bescheidung der DPAG im Verfahren in der ersten Hälfte des Jahres und der anschließenden (rechtmäßigen) Beauskunftung des Klägers kann auch dieses Verfahren voraussichtlich unmittelbar im Anschluss abgeschlossen werden.
- 25 Die Dauer der Bearbeitung ergibt sich aus den folgenden Umständen:
- 26 Der Kläger beschwerte sich im Schwerpunkt über aus seiner Sicht von der DPAG nicht vollständig erteilte Auskünfte gemäß Art. 15 DSGVO. Dabei geht es jedoch vor allem noch um die Frage, in welchem Umfang konkrete Sendungsdaten in entsprechende Auskunftserteilungen inkludiert werden müssen.

Diese Frage hatte die Beklagte aus gegebenem Anlass auch losgelöst von der Beschwerde des Klägers mit der DPAG diskutiert und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine umfassendere Auskunft erforderlich sei.

- 27 Um eine Einbeziehung dieser bei der DPAG nicht in automatisiert recherchierbarer Form, sondern lediglich in operativen Systemdateien vorliegenden Informationen zu ermöglichen, musste diese entsprechende tiefere Anpassungen an ihren Systemen vornehmen, die inzwischen zwar überwiegend, aber noch nicht abschließend fertiggestellt sind.
- 28 Dementsprechend geht die Beklagte mittlerweile entgegen ihrer in der Anhörung vom 20. Dezember 2024 ursprünglich vertretenen Rechtsansicht davon aus, dass die Beschwerde des Klägers insoweit zumindest in Teilen begründet ist und dementsprechend eine neue vollständige Auskunftserteilung der DPAG erforderlich werden wird.
- 29 Da eine solche in der vorliegenden Fallgestaltung grundsätzlich nicht in Form einer Ergänzung der in Bezug auf die angegriffene Auskunft defizitären Teile beschränkt werden kann, sondern in Form einer neuen umfassenden Auskunft erfolgen muss, ist beabsichtigt, zunächst den Ausgang des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BS7-243 II#4576 abzuwarten, in dem der Kläger ebenfalls eine unvollständige Auskunftserteilung der DPAG bemängelt.
- 30 Sollte das Gericht noch weitere Ausführungen für erforderlich erachten, so wird höflich um einen Hinweis gebeten.

Im Auftrag

